

# **Geschäftsordnung des Kulturbeirates in der Landeshauptstadt Wiesbaden (KulturbeiratGO)**

## **Präambel**

Basierend auf § 13 der Ordnung für den Kulturbeirat in der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 21. Dezember 2017 hat sich der Kulturbeirat in seiner Sitzung am 20. November 2018 (Beschluss Nr. 2/2018) eine Geschäftsordnung gegeben.

Diese Fassung wurde am 21. Januar 2020 per Beschluss in einer Sitzung des Kulturbeirates geändert.

Ziel der Geschäftsordnung ist es, den Prozess der Meinungsbildung und fachlichen Auseinandersetzung innerhalb des Beirates zu regeln, um als unabhängiges, beratendes Gremium den für Kulturangelegenheiten zuständigen Ausschuss zu unterstützen.

## **§ 1**

### **Vorsitz**

(1) Der Kulturbeiratsvorsitz wird in der konstituierenden Sitzung in getrennten Wahlgängen gewählt. Zur Wahl wird die einfache Mehrheit der Stimmen benötigt.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzes führt das an Jahren älteste Mitglied des Kulturbeirates den Vorsitz, falls sie/er ablehnt, das nächst älteste Mitglied.

(3) Aufgabe des Altersvorsitzes ist die Leitung der Wahl des Kulturbeirates. Nach Übernahme durch den Kulturbeiratsvorsitz erfolgt die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(4) Der Kulturbeiratsvorsitz vertritt den Kulturbeirat nach außen.

(5) Der Kulturbeiratsvorsitz leitet die Sitzungen des Beirates nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie/Er erteilt das Wort und handhabt die Ordnung.

(6) Bei Verhinderung regelt der Kulturbeiratsvorsitz die Vertretung durch die Stellvertretung. Kann die Vorsitzvertretung nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter geregelt werden, so hat der Altersvorsitz den Vorsitz inne.

## **§ 2**

### **Einberufung des Kulturbeirats und Beschlussfähigkeit**

(1) Der Kulturbeirat tritt binnen sechs Wochen nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, die Ladung erfolgt durch den bisherigen Vorsitz.

(2) Im Übrigen erfolgt die Einberufung des Kulturbeirats laut der Kulturbeiratsordnung [§ 13 Abs. 1] mindestens einmal im Vierteljahr im Auftrag des Vorsitzes durch die Geschäftsstelle, bei Bedarf können weitere Sitzungen auf Antrag der Mitglieder einberufen werden.

(3) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Sollte die Beratung eines Tagesordnungspunkts den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern oder nahelegen, wird hierüber auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds abzustimmen.

(4) Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Um beschlussfähig zu sein, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder laut Kulturbeiratsordnung [§ 2 Abs. 1] anwesend sein.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 3**

#### **Anwesenheit der Mitglieder**

(1) Die Kulturbeiratsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) An der Teilnahme verhinderte Kulturbeiratsmitglieder zeigen ihr Fernbleiben von der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Kulturbeirates an.

### **§ 4**

#### **Tagesordnung und Ablauf der Sitzung**

(1) Die Tagesordnung des Kulturbeirates wird vom Vorsitz aufgestellt.

(2) Die Mitglieder können Themen zur Diskussion und Anträge zur Abstimmung schriftlich bis zum siebten Tag, 12:00 Uhr vor der Sitzung per E-Mail bei der Geschäftsstelle des Kulturbeirates einreichen. Der Wortlaut des Antrags muss in der Tagesordnung oder als Anlage enthalten sein.

(3) Ergänzende Themen können in der Sitzung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden, bei Ablehnung ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(4) Der Kulturbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel ohne förmliche Abstimmung.

(5) Hält die/der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren empfehlenden Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung, wird abgestimmt.

(6) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorsitz über geheime Abstimmungen.

(7) Es können auf Einladung des KB sachkundige Expertinnen und Experten und Bürgerinnen und Bürger zu den öffentlichen und nicht-öffentlichen Teilen der Sitzungen gehört werden.

(8) Die/der Vorsitzende kann anwesenden Gästen in Ausnahmefällen das Wort erteilen.

**§ 5****Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorsitz und die Kulturbeiratsmitglieder bei ihrer Arbeit.

Die Beauftragung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorsitz.

**§ 6****Arbeitsgruppen**

(1) Der Kulturbeirat kann jederzeit Arbeitsgruppen bilden oder auflösen.

(2) Zu Sitzungen der Arbeitsgruppen muss per E-Mail rechtzeitig eingeladen werden. Die Geschäftsstelle und der Vorsitz werden in Kenntnis gesetzt.

(3) Der Vorsitz des Kulturbeirates kann Arbeitsaufträge an die Geschäftsstelle aus den Arbeitsgruppen oder zu anderen Anlässen jenseits der Sitzungen jederzeit genehmigen. Der Beirat ist darüber bei der nächsten Sitzung zu informieren.

**§ 7****Repräsentation des Beirats**

(1) Die offizielle Repräsentation des Beirats bei öffentlichen Veranstaltungen, Anlässen mit Verwaltung, Politik oder Verbänden durch Mitglieder des Beirats ist mit dem Vorsitz abzustimmen.

(2) Initiativen zur Durchführung einer Veranstaltung des Kulturbeirats sind mit dem Vorsitz abzustimmen. Zur Durchführung einer Veranstaltung bedarf es eines Beschlusses des Beirats. Die Einbindung der Geschäftsstelle ist mit dem Vorsitz abzustimmen.

**§ 8****Schlussbestimmungen**

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung oder in der Ordnung des Kulturbeirats nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden sinngemäß.

(2) Diese Geschäftsordnung kann mit absoluter Mehrheit geändert werden. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind fristgerecht für die Tagesordnung einzureichen, wie unter [§ 4 Abs. 2] dieser Ordnung geregelt.

Wiesbaden, 21. Januar 2020

Vorsitz Ernst Szebedits

**Impressum:**

Geschäftsstelle des Kulturbeirates

[kulturbeirat@wiesbaden.de](mailto:kulturbeirat@wiesbaden.de)

Telefon: 0611 314475